

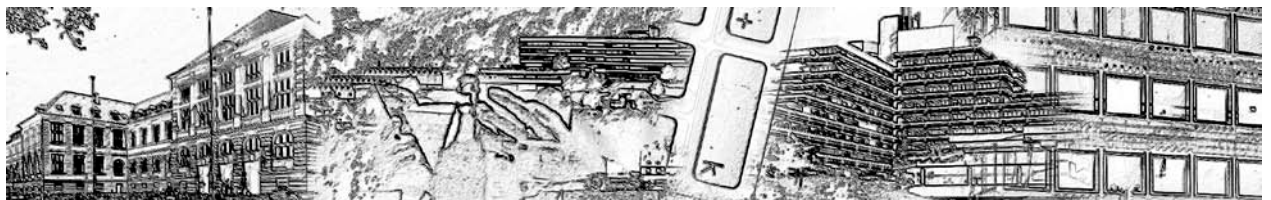


Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 03/2010

Härtefallordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln

vom 5. März 2010



Herausgegeben am 22. März 2010

Härtefallordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln

Vom

5. März 2010

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), i. V. m. § 47 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln vom 30. Januar 2008 (Amtliche Mitteilung 10/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juni 2009 (Amtliche Mitteilung 16/2009), sowie § 6 Abs. 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 24. Mai 2007 (Amtliche Mitteilung 16/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 2008 (Amtliche Mitteilung 40/2008), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zuständigkeit, Verfahren	3
§ 2	Zusammensetzung des Härtefallausschusses	3
§ 3	Aufgaben und Pflichten	3
§ 4	Antragstellung.....	3
§ 5	Generalklauselantrag (GK-Antrag)	3
§ 6	Antrag für soziale Härtefälle (SH-Antrag)	4
§ 7	Änderung der Härtefallordnung.....	5
§ 8	Inkrafttreten	5

§ 1 Zuständigkeit, Verfahren

- (1) Über Anträge auf Rückerstattung der Beiträge für das regionale SemesterTicket und das SemesterTicket NRW entscheidet der Härtefallausschuss. Die Rückerstattung lediglich eines der beiden Tickets ist ausgeschlossen.
- (2) Der Härtefallausschuss tagt nicht öffentlich. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Anträge auf Rückerstattung der SemesterTickets können mit der Mehrheit der Mitglieder im Umlaufverfahren entschieden werden.

§ 2 Zusammensetzung des Härtefallausschusses

- (1) Der Härtefallausschuss setzt sich aus fünf vom Studierendenparlament gewählten Mitgliedern zusammensetzen.
- (2) Die Mitglieder des Härtefallausschusses werden jährlich nach den Studierendenparlamentswahlen neu gewählt.
- (3) Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft.

§ 3 Aufgaben und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Härtefallausschusses verpflichten sich, die Anträge gewissenhaft zu prüfen. Sie unterliegen der Schweigepflicht und behandeln die ihnen anvertrauten Informationen vertraulich.
- (2) Der Härtefallausschuss kann in Ausnahmefällen von den Bewertungskriterien abweichende Entscheidungen treffen. Er ist in seinen Entscheidungen dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.
- (3) Jedes Semester ist dem Studierendenparlament ein Abschlussbericht vorzulegen.

§ 4 Antragstellung

- (1) Anträge auf Rückerstattung des Beitrags für die SemesterTickets müssen bis spätestens 31. November (für das jeweilige Wintersemester) bzw. 31. Mai (für das jeweilige Sommersemester) gestellt werden.
- (2) Der Härtefallausschuss kann in Ausnahmefällen Einzelfallentscheidungen hinsichtlich der Antragsfrist treffen.
- (3) Der Antrag ist persönlich und schriftlich zu stellen. Hierzu soll ein vom Härtefallausschuss ausgegebenes Formblatt, welches vom AStA zur Verfügung gestellt wird, benutzt werden. Der Antrag ist an den Härtefallausschuss der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln zu richten.
- (4) Alle Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen, eine Studienbescheinigung ist beizufügen. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder begründeten Zweifeln über die Richtigkeit der gemachten Angaben wird der Antrag abgelehnt.

§ 5 Generalklauselantrag (GK-Antrag)

- (1) Auf Antrag kann der Beitrag für die SemesterTickets erstattet werden

1. für Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke und bei Behinderten, die auf Grund ihrer Behinderung Busse und Bahnen nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen;
 2. wenn die Exmatrikulation bis spätestens zwei Monate nach Semesterbeginn erfolgt ist.
- (2) Die Befreiung gilt jeweils für ein Semester.
- (3) Mit der Rückerstattung ist ein Verlust der Fahrtberechtigung verbunden. Der Fahrtberechtigungsnachweis ist ungültig zu machen.

§ 6 Antrag für soziale Härtefälle (SH-Antrag)

- (1) Auf Antrag kann Studierenden der Beitrag für die SemesterTickets erstattet werden, wenn ihnen die Beitragszahlung für die SemesterTickets aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag muss neben den Angaben zur Person auch eine Darstellung der sozialen Verhältnisse der bzw. des Antragsstellenden enthalten. Alle Antragstellenden sind verpflichtet, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß darzulegen.
- (3) Grundsätzlich gilt für Studierende mit eigener Haushaltsführung als Einkommensgrenze für eine unzumutbare soziale Härte der Betrag des Grundbedarfs entsprechend §13 Abs. 1 und 2 BAföG (= Grundbedarf + Wohnbedarf).
Der Freibetrag erhöht sich bei einer Miete über dem Wohnbedarf um die Differenz von Wohnbedarf und Miete, maximal allerdings um die Höhe des Mietzuschlages gemäß § 13 Abs. 3 BAföG. Für jedes Kind, für das die/der Studierende die elterliche Sorge vertritt und das im Haushalt der/des Studierenden lebt, erhöht sich der Freibetrag um 200 Euro.
Ist die/der Studierende selbst kranken- und pflegeversichert, erhöht sich dieser Freibetrag um den entsprechenden Satz gemäß BAföG. Bei freiwilliger Weiterversicherung erhöht sich dieser Betrag auf die tatsächlichen Krankenversicherungskosten bis zur Grenze der gesetzlichen Krankenversicherung.
Bezahlt die/der Studierende Studienbeiträge im Sinne des StBAG NW, sind monatlich ein Sechstel der angefallenen Studiengebühren anzurechnen.
Für jedes Kind, für das die/der Studierende die elterliche Sorge vertritt und das im Haushalt der/des Studierenden lebt, erhöht sich der Betrag um den Kindergeldsatz, Kinderbetreuungszuschlag, das Elterngeld, Unterhalt, Alleinerziehendenzuschlag.
- (4) Das anrechenbare Einkommen bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Zum Einkommen gehören alle Geldeinnahmen und unbare Leistungen im Sinne EStG
 - b) Anerkannte Mehrbedarfe nach z. B. § 30 SGB XII (oder sinnvolle im SGB) werden nicht als Einkommen angerechnet.
 - c) Das Einkommen einer Ehepartnerin bzw. eines Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartnerin bzw. eingetragenen Lebenspartners, die Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner oder der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten anteilig anzurechnen.
- (5) Das eigene Einkommen bzw. das Einkommen der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners ist nachzuweisen. Hierzu sind insbesondere der BAföG-Bescheid, eine Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers und eine Bescheinigung über die elterliche Unterstützung vorzulegen; auch ein geeigneter Nachweis über die Höhe der Mietkosten ist bei Inanspruchnahme der Erhöhung nach Absatz 3 vorzulegen.

§ 7 Änderung der Härtefallordnung

Änderungen der Härtefallordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments und treten nach Veröffentlichung im jeweils folgenden Semester in Kraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Köln vom 2. Dezember 2009.

Köln, den 5. März 2010

Der Präsident
des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Köln

(Karsten Ney)

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)